

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Band:** 62 (1991)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** In eigener Sache

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# In eigener Sache

## Zuerst das Brisanteste: Imelda Abbt verlässt den VSA...

Ja, leider ist es Tatsache: Frau Dr. Imelda Abbt wird ihre Tätigkeit beim VSA auf den 31. August 1991 aufgeben. Sie wurde Ende Februar zur Leiterin des Bildungshauses Probstei Wislikofen gewählt und hat diese Berufung angenommen. So sehr wir ihr Ausscheiden bedauern, so sehr freuen wir uns mit ihr über diese ehrenvolle Wahl.

Frau Dr. Abbt hat während ihrer zwölfjährigen Tätigkeit das Kurswesen und die Tagungen unseres Vereins in der ihr eigenen eindrücklichen Art und auf engagierte Weise geleitet und damit ein entscheidendes Stück «VSA-Geschichte» geschrieben. Das heutige Ansehen unseres Verbandes ist von ihr wesentlich mitgeprägt worden. Für ihren grossen und wertvollen Einsatz danken wir ihr bereits heute ganz herzlich. Doch werden wir ihr Wirken zu gegebener Zeit noch eingehender würdigen. Schon jetzt wünschen wir ihr volle Befriedigung und gutes Gelingen in ihrer neuen Aufgabe.

### Aus der Kommission Heimerziehung

Anfangs März war unsere Kommission Heimerziehung wieder einmal auf Reisen. Im Städtischen Jugendheim Oberi, in Winterthur, traf sie sich zu ihrer ersten Sitzung im laufenden Jahr. Als Haupttraktandum stand das soeben im Entwurf vorliegende und zur Vernehmlassung aufliegende «Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich» zur Debatte. Das von einer vom Bundesrat speziell eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetz entbehrt, obwohl es sich um ein reines Finanzhilfegesetz handeln soll, keineswegs gewisser Brisanz. Allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, bildet es in gewissem Sinne eine Grundlage zur Verwirklichung berufs- und standespolitischer Anliegen. Geschäftsleitung und Kommission Heimerziehung versuchten bereits Ende 1989, eine Möglichkeit zur Mitarbeit unseres Verbandes in der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu erwirken. Leider ohne Erfolg. Um so engagierter hat sie sich nun mit dem im Rahmen der Vernehmlassung erhaltenen Gesetzes-Entwurf auseinandergesetzt. Es galt, eine von der Geschäftsleitung erarbeitete, als Entwurf vorliegende Stellungnahme zu beraten und zu ergänzen und in empfehlendem Sinne zuhanden des Zentralvorstandes zu verabschieden. Schliesslich befasste sich die Kommission aber auch eingehend mit möglichen Strategien für ein weiteres Vorgehen, im Sinne von flankierenden Massnahmen zur erarbeiteten Stellungnahme.

Eine Vielzahl weiterer wichtiger Aufgaben sind noch zu lösen. Die Kommission will sich deshalb bereits anfangs Juni dieses Jahres ein weiteres Mal zusammenfinden.

### Aus dem Zentralvorstand

Mit echtem Bedauern nahm auch der Zentralvorstand – er fand sich am 14. März 1991 zu seiner 2. ordentlichen Sitzung zusammen – Kenntnis vom bevorstehenden Ausscheiden von Frau Dr. Imelda Abbt. Zwar freut man sich mit ihr aufrichtig über diese ehrenvolle Berufung. Doch fällt es allen schwer, sich mit dem Gedanken vertraut machen zu müssen, Imelda Abbt inskünftig nicht mehr unter uns im VSA zu wissen. In einer kurzen Beratung machten sich die Vorstandsmitglieder natürlich bereits erste Gedanken zur nun anstehenden Frage «wie weiter?» und hielten fest, dass definitive Beratungen erst nach Ablauf einer bestimm-

ten Phase der zuzeit laufenden Struktur-Analyse aufgenommen werden sollen.

Haupttraktanden der 2. ordentlichen Sitzung bildeten Jahresrechnung 1990, Budget 1991, Ersatzwahlen sowie das «Bundesgesetz über Finanzhilfen an Höhere Fachschulen im Sozialbereich». Der Quästor konnte dem Zentralvorstand eine im grossen und ganzen erfreuliche Jahresrechnung präsentieren, die allerdings gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäss einen erheblich kleineren Einnahmenüberschuss aufweist. Die Jahresrechnung 1990 und ein ausgeglichenes Budget 1991 wurden vom Zentralvorstand zuhanden der kommenden Delegiertenversammlung in zustimmendem Sinne verabschiedet, mit Dank an Quästor und Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit.

Zur Beratung des zur Vernehmlassung erhaltenen Entwurfs zum «Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich» lag eine bereinigte Stellungnahme der Geschäftsleitung vor, die wenige Tage zuvor gemeinsam mit der Kommission Heimerziehung gemeinsam durchberaten und ergänzt worden war. Der Zentralvorstand stimmte der vorgeschlagenen Stellungnahme, die neben Kommentaren zu einzelnen Gesetzesartikeln auch grundsätzliche Gedanken und klare, engagierte Forderungen enthält, nach eingehenden Beratungen ohne Gegenstimmen zu. Zudem machte er sich Gedanken zum weiteren Vorgehen. Wohl wissend, dass sich mit gut formulierten Stellungnahmen allein keine Politik machen lässt, hat er sich gleich auch mit der «Inszenierung» flankierender Massnahmen und Aktivitäten befasst. Darauf wird später einzugehen sein.

Ersatzwahlen in den Zentralvorstand und in die ständigen Fachkommissionen waren schliesslich ein weiteres Thema. Auf den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung 1991 haben *Mengia Guidon*, *Biglen*, und *Werner Ryser*, *Basel*, beide Mitglieder des Zentralvorstandes, sowie *Rudolf Vogler*, *Tann-Rüti*, Präsident der Absägeten-Kommission, demissioniert. Auf den Termin der Delegiertenversammlung 1992 hat *Anton Huber*, Präsident der Altersheim-Kommission, seinen Rücktritt in Aussicht gestellt, und aus gesundheitlichen Gründen musste *Ruth Wunderli*, *Uznach*, ebenfalls Mitglied der Altersheim-Kommission, mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Verschiedene vorliegenden Wahlvorschläge konnten bereits anschliessend beraten werden. Andere bedürfen zurzeit noch weiterer Abklärungen.

Werner Vonaesch

### «Sehenswert»

#### Sendungen im Fernsehen DRS

#### Treffpunkt-Programm

18. April 1991: mit Eva Mezger

#### Leben nach dem Schlaganfall

Berichte von Menschen, die mit ihrer Behinderung leben lernten und verlorene Fähigkeiten zurückeroberten.

25. April 1991: mit Eva Mezger

#### Die kleinen Netze

Eine Sendung über Nachbarschaftshilfe

# Bundesgesetz über Finanzhilfen an Höhere Fachschulen im Sozialbereich

## Ein neues Bundesgesetz in Vernehmlassung

Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen war ursprünglich kein Engagement des Bundes in diesem Bereich mehr vorgesehen, so dass die eidgenössischen Räte anfangs 1989 schliesslich eine Motion überwiesen, mit dem Auftrag, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit weiterhin Bundesbeiträge an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich ausgerichtet werden können. Im April 1989 legte der Bundesrat dann eine Botschaft vor, in der er einerseits eine weitere Verlängerung des geltenden Bundesbeschlusses bis Ende 1992 und andererseits die Erarbeitung eines Bundesgesetzes zur festen Verankerung dieser Bundesbeiträge vorschlug. Die eidgenössischen Räte stimmten diesem Antrag am 6. Oktober 1989 zu. Das Eidgenössische Departement des Innern hat in der Folge unter dem Vorsitz von Ständerat Prof. Dr. René Rhinow, Seltisberg BL, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten hatte, der Ende 1990 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entbehrt, obwohl es sich angeblich um ein reines Finanzhilfegesetz handeln soll, zumindest aus unserer Sicht keineswegs gewisser Brisanz. Allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, bildet es in gewissem Sinne ganz klar eine geeignete Grundlage zur Verwirklichung berufs- und standespolitischer Anliegen, die uns längstens bekannt sind. Geschäftsleitung und Kommission Heimerziehung versuchten bereits Ende 1989, eine Möglichkeit zur Mitarbeit unseres Verbandes in der vorbereiteten Arbeitsgruppe zu erwirken. Leider ohne Erfolg. Um so engagierter haben wir uns nun mit dem zur Vernehmlassung erhaltenen Entwurf auseinandergesetzt. Wie wir erfreulicherweise feststellen durften, teilen nicht nur andere Verbände unsere Anliegen weitgehend. Auch Fachleute aus dem sozialpädagogischen Bereich unterstützen unsere Bestrebungen. Zu Ihrer Orientierung drucken wir nachstehend den Gesetzesentwurf sowie unsere ausführliche Stellungnahme in vollem Wortlaut ab.

Werner Vonaesch

## Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich

vom . . . . .

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom . . .<sup>1</sup>

beschliesst:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterstützt nichtuniversitäre Höhere Unterrichtsanstalten und fördert damit den tertiären Bildungsbereich.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck richtet er Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich (HFS) und an die entsprechenden schweizerischen Arbeitsgemeinschaften aus.

#### Art. 2 Höhere Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften

<sup>1</sup> Als Höhere Fachschulen gelten:

- a) die Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit;
- b) die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik;
- c) die Höheren Fachschulen für sozio-kulturelle Animation.

<sup>2</sup> Als gesamtschweizerische Arbeitsgemeinschaften gelten:

- a) die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit;
- b) die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik;
- c) die Schweizerische Koordination der Höheren Fachschulen für sozio-kulturelle Animation.

<sup>3</sup> Die Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes können auch neue Höhere Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften sowie Zusammenschlüsse bestehender Schulen und Arbeitsgemeinschaften erlangen.

### 2. Abschnitt Gewährung von Finanzhilfen

#### Art. 3 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt werden anerkannt:

a) Höhere Fachschulen, die:

1. Mitglied der entsprechenden gesamtschweizerischen Arbeitsgemeinschaft sind und Minimalanforderungen an die Ausbildung erfüllen;
2. von einem oder mehreren Kantonen unterstützt werden.

b) Arbeitsgemeinschaften, die:

1. für ihre Mitgliedschulen eine gesamtschweizerische Koordinationsfunktion wahrnehmen und als Verbindungsorgan zu anderen Ausbildungseinrichtungen und Institutionen wirken;
2. Minimalanforderungen für die Ausbildungsgänge ihrer Mitgliedschulen erlassen haben.

#### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern anerkennt nach Anhören der Kantone die Beitragberechtigung von Höheren Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften. Bei Höheren Fachschulen ist dem Anerkennungsgesuch eine Stellungnahme des Sitzkantons beizufügen.

<sup>2</sup> Das Departement wirkt darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaften eng zusammenarbeiten.

#### Art. 5 Finanzhilfen an den Betrieb

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den anerkannten Höheren Fachschulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen von höchstens 35 Prozent ihrer Betriebsaufwendungen.

<sup>2</sup> Die jährliche Finanzhilfe des Bundes an eine Höhere Fachschule darf nicht höher sein als:

- a) die Beiträge, die sie von andern öffentlichen Körperschaften erhält;
- b) die ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt den anerkannten Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen; diese dürfen nicht höher sein als die ungedeckten Betriebsausgaben.

#### Art. 6 Finanzhilfen für Bauten

<sup>1</sup> Der Bund kann den Höheren Fachschulen einmalige Finanzhilfen an Neu- und Umbauten gewähren, die der Ausbildung im Sozialbereich dienen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Zusicherungen von Finanzhilfen an Bauten abgegeben werden dürfen.

#### Art. 7 Abrechnung

<sup>1</sup> Die Höheren Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften reichen ihre Gesuche um Finanzhilfen beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ein.

<sup>2</sup> Die Betriebsrechnung der Höheren Fachschulen ist vorher vom Sitzkanton zu prüfen.

#### Art. 8 Allgemeines Finanzrecht

Für Gewährung, Zahlung und Rückforderung der Finanzhilfen sowie für die periodische Überprüfung der Beitragsberechtigung

und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...<sup>1</sup> über Finanzhilfen und Abgeltungen.

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### Art. 9 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 10 Referendum und Inkrafttreten.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ... in Kraft.

<sup>1</sup> BBl...

<sup>1</sup> SR...

## Vernehmlassung VSA

Herrn  
Bundesrat Flavio Cotti  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundeshaus  
3001 Bern

Zürich, 25. März 1991

### Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Datum vom 21. Dezember 1990 freundlicherweise den Entwurf zum oben erwähnten Bundesgesetz zur Vernehmlassung zugestellt, wofür wir Ihnen bestens danken. Obwohl es sich beim vorliegenden Gesetz um ein sogenanntes Finanzhilfegesetz handelt, enthält es unseres Erachtens klare bildungspolitische Bestimmungen, die für uns als ältester und zugleich auch grösster schweizerischer Heimverband – wir vertreten insgesamt rund 45 000 Betreuungsplätze – nicht unerheblich sind. Wir werden darauf zurückkommen.

#### 1. Unsere Meinung zum Bundesgesetz

Sowohl der Einfachheit als auch der Vollständigkeit halber erwähnen wir jeden einzelnen Artikel und bringen unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge laufend an:

##### 1. Abschnitt: «Allgemeine Bestimmungen»

#### Art. 1 «Gegenstand»

Keine Bemerkungen

#### Art. 2 «Höhere Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften»

##### 1. Als Höhere Fachschulen gelten:

Dieser Hinweis ist zu ergänzen mit dem Wort

«zur Zeit»!

Neu soll es also heissen:

«Als Höhere Fachschulen gelten zur Zeit»:

##### 2. Als gesamtschweizerische Arbeitsgemeinschaft gelten:

Dieser Hinweis ist zu ergänzen mit dem Wort

«zur Zeit»!

Neu soll es also heissen:

«Als gesamtschweizerische Arbeitsgemeinschaften gelten zur Zeit»:

Kommentar: Die vorgeschlagene Ergänzung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmung in Ziff. 3, wonach auch neue Höhere Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften die Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes erlangen können.

3. Keine Bemerkungen.

##### 2. Abschnitt «Gewährung von Finanzhilfen»

#### Art. 3 «Voraussetzungen»

a) Höhere Fachschulen werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie:

1. Mitglied der entsprechenden gesamtschweizerischen Arbeitsgemeinschaft sind und die Minimalanforderungen an die Ausbildung erfüllen.

Kommentar: In einem neu aufzunehmenden Art. 8 verlangen wir, dass für Ausbildungsgänge der Höheren Fachschulen die Minimalanforderungen durch eine neu zu schaffende, neutrale Kommission zu erlassen sind. Somit kann es sich in diesem Abschnitt nicht mehr um «deren», sondern nur noch um «die» Minimalanforderungen handeln. (Vergl. auch Art. 8, Seite 3, dieser Stellungnahme).

2. Keine Bemerkungen.

b) Arbeitsgemeinschaften werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie:

1. zugunsten ihrer Mitgliedschulen eine gesamtschweizerische Koordinationsfunktion wahrnehmen und als Verbindungsorgan zu andern Ausbildungsgängen und Institutionen wirken.

Kommentar: Die anerkannten Arbeitsgemeinschaften sollen auch verpflichtet werden, sich in die Koordination ihrer eigenen Ausbildungsgänge mit jenen anderer Ausbildungseinrichtungen und Institutionen im Sinne einer durchlässigen Vernetzung zu beschäftigen.

2. Bei der Aufstellung von Minimalanforderungen für die Ausbildungsgänge an den Höheren Fachschulen mitwirken.

Kommentar: Mit dem Zugeständnis des Begriffs «erlassen» würde den Arbeitsgemeinschaften eine nahezu gesetzgeberische Bestimmungs-Kompetenz über sich selber zugestanden, die von uns, allein schon von unserem De-

mokratieverständnis her, aber auch aus berufspolitischen Überlegungen nicht akzeptiert werden könnte. (Vergl. mit unseren Vorschlägen zu Art. 8.)

Art. 4 «Zuständigkeit»  
Keine Bemerkungen

Art. 5 «Finanzhilfen an den Betrieb»  
Keine Bemerkungen

Art. 6 «Finanzhilfen für Bauten»  
Keine Bemerkungen

Art. 7 «Abrechnung»  
Keine Bemerkungen

Art. 8 «Allgemeines Finanzrecht» wird zu Art. 10.

3. Abschnitt «Schlussbestimmungen» soll neu heissen:  
«Minimalanforderungen für die Ausbildungsgänge»

und soll *unbedingt* zwei zusätzliche Artikel enthalten, nämlich:

Art. 8 (neu) «Kommissionen»

1. Minimalanforderungen für Ausbildungsgänge Höherer Fachschulen werden durch eine Kommission erlassen, in der unter neutralem Vorsitz zu gleichen Teilen vertreten sind:

- a) die Höheren Fachschulen und die Arbeitsgemeinschaften;
- b) die Organisationen und Institutionen, in denen Auszubildende tätig sein;
- c) die Berufsverbände der im entsprechenden Berufsfeld Tätigen;
- d) Trägerschaften der Fachschulen.

2. Das Eidgenössische Departement des Innern bestellt die Kommission und legt ihr Pflichtenheft fest.

Kommentar: Die Festsetzung der sogenannten Minimalanforderungen darf nicht ausschliesslich Sache der Arbeitsgemeinschaften bzw. ihrer Fachschulen sein. Abgesehen von der Wichtigkeit eines strikten Einhaltens demokratischer «Spielregeln», kann eine sachdienliche und damit auch praxisbezogene Ausbildung nur dann gewährleistet werden, wenn alle Betroffenen bei der Definition der Minimalanforderungen beteiligt sind. (vergl. auch unseren Kommentar zu Art. 3, Abschnitt b), Ziff. 2, dieser Stellungnahme.)

Art. 9 (neu) «Anrechnung einer Ausbildung im Sozialbereich»

In den Minimalanforderungen ist verbindlich festzulegen, dass den Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sozialbereich angerechnet werden, die sie vor dem Eintritt in Höhere Fachschulen bereits erworben haben. Entsprechend sind ihnen Teile der Höheren Ausbildungen zu erlassen.

Kommentar: Es geht hier um das Verankern der Förderung einer zukunftsgerichteten «Durchlässigkeit», wie sie in der Erwachsenenbildung seit geraumer Zeit praktiziert wird. Vergleichbare Ausbildungen sollen angerechnet werden und nicht um eines fragwürdigen Grundsatzes willen wiederholt absolviert werden müssen.

Art. 10 «Allgemeines Finanzrecht»

(Wortlaut *unverändert* zu übernehmen aus Art. 8 des Entwurfs.)

4. Abschnitt «Schlussbestimmungen»

Art. 11 «Vollzug»

(Wortlaut *unverändert* zu übernehmen aus Art. 9 des Entwurfs.)

Art. 12 «Referendum und Inkrafttreten»

(Wortlaut *unverändert* zu übernehmen aus Art. 10 des Entwurfs.)

## 2. Grundsätzliche Betrachtungen

Wir freuen uns darüber, dass mit dem im Entwurf vorliegenden «Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich» inskünftig das Ausrichten von Bundesbeiträgen an die Schulen und Arbeitsgemeinschaften definitiv verankert werden soll. Mit diesem Gesetz werden aber gleichzeitig auch Voraussetzungen geschaffen, die es ermöglichen, lange gehegte berufspolitische Anliegen einzelner Kreise zu verwirklichen. Wir denken dabei speziell an die «Ansiedlung» der an den betroffenen Höheren Fachschulen durchgeführten Diplom-Lehrgänge im sogenannten «ausseruniversitären Tertiärbereich». (Vergl. auch mit Ziff. 2.3., Absatz 2, des erläuterten Berichtes.) Wenn es zweifelsohne auch gute Gründe für diese nun erreichte höhere Einstufung gibt, so sind doch auch massgebliche berufs- bzw. standespolitische Bestrebungen seitens der Schulen und ihrer Organe unverkennbar.

Unser Verband bekennt sich klar zur Wünschbarkeit und Nützlichkeit höherer Fachausbildungen im Sozialbereich und ist auch gerne bereit, seinen Teil an deren Förderung beizutragen. Damit sind aber die personellen Probleme in unseren Heimen weder gelöst noch gelindert. Die Bereitschaft, insbesondere der jungen und jüngeren ausgebildeten Sozialpädagogen, in einem Heim tätig zu werden und gar noch eine längere Dienstzeit zu absolvieren, nimmt deutlich ab. Die Absolventen und Absolventinnen haben normalerweise einen Ausbildungsstand erreicht, der ihnen verlockende Perspektiven für anspruchsvolle Tätigkeiten auch ausserhalb der Heime eröffnet. Das führt andererseits leider dazu,



Verlangen Sie  
Qualitäts-Bettwaren von  
**Kyburz**  
... weil guter Schlaf  
so kostbar ist!

Gerne beraten wir Sie über:  
**Decken und Kissen** (auch waschbar)  
sowie **Matratzen und Bettwäsche**.

Wir sind auch Lieferanten für **Betten, Vorhänge**  
und **Badezimmergerätschaften**.

**Carl Kyburz AG**  
3122 Kehrsatz, Tel. 031 54 15 25

Der Bettwarenspezialist mit dem umfassenden  
Angebot für Spitäler und Heime.

dass sich die Heime gezwungen sehen, sich mit einer allzu grossen Zahl von Auszubildenden und einer erklecklichen Anzahl von unausgebildeten Angelernten und Anzulernenden zu behelfen. Behelfen im Sinne von Sofortmassnahmen mag recht sein. Wenn aber Behelfsmassnahmen zur dauernden Selbstverständlichkeit werden, stimmt etwas nicht. Doch was bedeutet diese Feststellung?

### 2.1. Der Vergleich zu andern Ausbildungsgängen des Tertiärbereichs

Im erläuternden Bericht wird in Ziff. 2.3. ein Vergleich zu andern Ausbildungsgängen des Tertiärbereichs, zum Beispiel jenen der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) gezogen. HTL und HWV verlangen in der Regel anerkannte abgeschlossene Berufslehren oder Diplome bzw. Maturitätszeugnisse einer staatlichen Mittelschule. Normalerweise bringen die Absolventen jedoch eine dem Studiengang entsprechende praktische Ausbildung, zum Beispiel kaufmännische Lehre für die HWV, handwerkliche Berufslehre für die Bauabteilung usw., mit.

Beim Eintritt in eine Höhere Fachschule für Sozialpädagogik handelt es sich um einen direkten Übertritt aus einem andern Beruf oder einer Diplom-Mittelschule in einen Zweitberuf mit höherer Ausbildung.

Es gibt also nur noch den Sozialpädagogen mit höherer Ausbildung. Uns fehlt in den Heimen somit der Heimerzieher mit einer soliden, mehrjährigen und anforderungsmässig mit einer Berufslehre vergleichbaren Grundausbildung.

### 2.2. Was heisst das nun für uns Heimverantwortliche?

Wir vertreten entschieden die Meinung, dass diese Grundausbildung für Heimerzieher im Sinne unserer Ausführungen nun unbedingt neu geschaffen werden muss. Nachdem jetzt im Entwurf zum Finanzhilfegesetz den Fachschulen der Status der ausseruniversitären Tertiärstufe indirekt und im erläuternden Bericht direkt zugestanden worden ist, sollten die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik – vielleicht im Rahmen der Verordnung – zur Schaffung dieser Grundausbildung verpflichtet werden. Dabei denken wir ausschliesslich an eine berufsbegleitende Ausbildung, im Aufbau ähnlich konzipiert wie die normalen Berufslehren.

Gewiss: die Schaffung einer derartigen Ausbildung erfordert ein subtiles Abstimmen mit den anschliessenden Ausbildungsgängen. Auch die Gestaltung des Praxislehrganges muss sorgfältig studiert und geplant werden.

### 2.3. Wie soll es weitergehen?

Nachdem mit der Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen im Straf- und Massnahmenvollzug 1989 der damals neu geschaffene und nur einmal durchgeführte «250-Stundenkurs für erzieherisch tätige Mitarbeiter» für uns unverständlicherweise aus berufspolitischen Gründen wieder fallengelassen wurde, gibt es keine offiziellen Ausbildungsmöglichkeiten mehr für das nicht wegzudenkende angelernte Personal.

Wir Heimverantwortliche wünschten uns deshalb die erwähnte Neuschaffung eines Erzieherberufes im Sinne einer Zwischenstufe, die wir gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft erarbeiten möchten. Dabei geht es uns nicht nur um die Lösung der personellen Probleme, sondern speziell auch um die angestrebte Qualitätsförderung in unseren Heimen. Wir verhehlen jedoch keineswegs unsere Absicht, nach einer erfolgreichen Anfangsphase die Frage der Subventionierung dieser Berufsgattung «auf den Tisch» zu bringen.

Sollte sich innert nützlicher Frist keine den dringenden Bedürfnissen unserer Erziehungsheime gerecht werdende Ausbildung für Erzieher bzw. Sozialpädagogen aufbauen lassen, bliebe uns Heimverbänden letztlich nur noch die Möglichkeit der Schaffung einer «hauseigenen» Erzieherausbildung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen. Man müsste sich dann allerdings fragen, ob es sinnvoll ist, wenn die Heime die Kosten für die Ausbildung ihres erzieherisch tätigen Personals ganz oder zumindest teilweise tragen müssten und die Bundeshilfe ausschliesslich den Höheren Ausbildungsstätten dieser Berufsgruppen zugute käme. Erste Gespräche für verbandseigene Erzieherausbildungen sind zwischen einzelnen Verbänden vorsorglich bereits aufgenommen worden.

### 2.4. Schlussbemerkungen

Für uns Heimverantwortliche ist in diesem Zusammenhang natürlich nur von der Schaffung einer «Zwischenstufe» bei den Heimerziehern bzw. den Sozialpädagogen gesprochen worden. Beim Beruf der Sozialarbeiter werden sich ähnliche Fragen stellen, die durch die zuständigen Verbände zu bearbeiten sein werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen und unsere Anregungen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüssen

VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen

Martin Meier  
Präsident

Werner Vonaesch  
Geschäftsleiter

## Jahresversammlung 1991 VHRB (Verein der Heimleiter VSA der Region Basel)

Eine stattliche Anzahl Mitglieder und Veteranen – es waren 46 – durfte Präsident Manfred Baumgartner am 13. März 1991 im Alters- und Pflegeheim Johanniter zur diesjährigen ordentlichen Jahresversammlung begrüssen. War wohl das sonnige Wetter oder das doch stets geschätzte Beisammensein ausschlaggebend für die gute Beteiligung? Oder war es gar der schöne Ort am Ufer des Rheins? Was soll's? Vielleicht alles zusammen . . .

«Wir können noch zwei Jahre mehr ausgeben als wir einnehmen . . .» meinte Sepp Kaeslin kurz und treffend, als er nach der Genehmigung des Protokolls seine Jahresrechnung erläuterte.

Sie fand aber trotzdem die kommentarlose Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

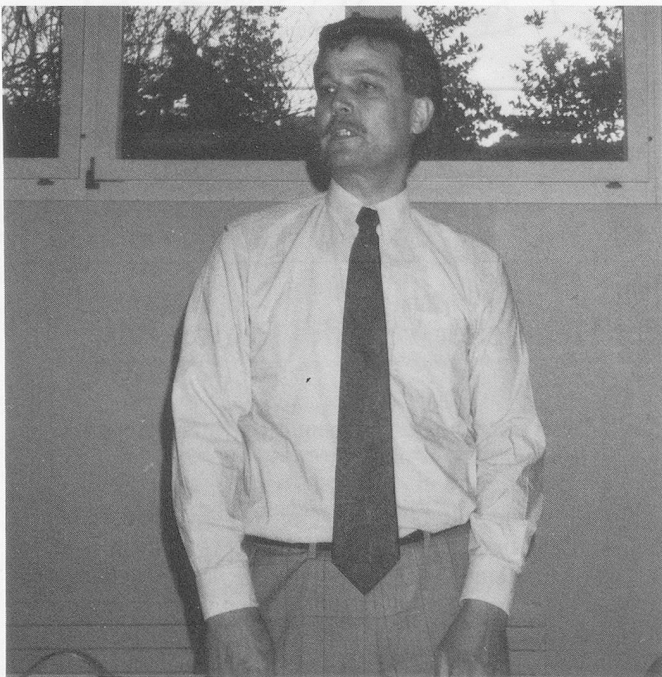
Erfreuliches und Interessantes wusste der Präsident in seinem Jahresbericht zu erzählen: Nach Zählraster war die diesjährige Jahresversammlung die fünfundvierzigste. Dies veranlasste den Präsidenten, zusammen mit Gottlieb Stamm Nachforschungen über das Gründungsjahr anzustellen, denn eigentlich war das Gründungsjahr des VHRB bis jetzt nie klar definiert. Das Gründungsjahr muss tatsächlich 1946 gewesen sein, also 45 Jahre zurückliegen. Der erste Präsident des damaligen «Vereins der Anstaltsleiter» war ein gewisser Herr Musfeld – wir wissen seinen



Franz Hochstrasser beim Vorstellen seines Baukasten-Modells.

Vornamen leider nicht mehr –, seinerzeit Heimleiter in der «Anstalt zur Hoffnung», in Riehen. Er war sehr gut befreundet mit Ernst Weber, dem seinerzeitigen Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt. Als Präsidenten folgten ihm:

- Arnold Schneider (Waisenhaus),
- E. Zeugin (Schillingsrain),
- Ernst Guggisberg (Klosterfiechten),
- Hannes Hossmann (Basler Lehrlingsheim),
- Samuel Grossenbacher (Schulheim Sommerau),
- Joseph Brunner (Waldschule Pfeffingen),
- Werner Zangger (Sonderschulheim zur Hoffnung),
- Manfred Baumgartner (Alters- und Pflegeheim «Haus zum Wendelin»).



Die Frage des Präsidenten:  
Haben Sie bei Ihrem Baukasten-Modell auch an uns «arme Heimleiter»  
gedacht – Herr Hochstrasser?

Bemerkenswert an dieser «Ahnengalerie» scheint mir die Tatsache, dass Manfred Baumgartner der erste im Altersbereich tätige Präsident ist . . . Es ist allemal interessant und lehrreich zugleich, ein bisschen in seiner eigenen Geschichte zu blättern. Ich finde dies um so löblicher, als sich die Ahnenverehrung – zumindest nach meinen eigenen Beobachtungen – normalerweise nur nach ergiebigem Erbgang oder bei Vorhandensein erheblicher Anwartschaften zu regen beginnt . . . !

Doch nun wieder zurück zur Sachlichkeit! Ebenfalls im Jahresbericht des Präsidenten war von einer durchgeführten Werbeaktion für juristische Mitglieder zu vernehmen. Sie brachte die beachtliche Zahl von 61 neuen Mitgliedern. Herzliche Gratulation! Hoffentlich macht das Beispiel auch in andern Regionalvereinen Schule.

Die Jahresversammlung nahm Kenntnis vom beabsichtigten Rücktritt von Werner Ryser als Mitglied des Zentralvorstandes auf den Termin der Jahresversammlung 1991 des VSA-CH. Werner Ryser war ehemals Heimleiter im Foyer in den Ziegelhöfen und hat vor kurzem die Geschäftsleitung von Pro Senectute, Basel, übernommen. Als Nachfolger schlug der Vorstand VHRB Peter Rietschin, zurzeit pädagogischer Leiter im Bürgerlichen Waisenhaus, Basel, vor. Der Vorschlag fand bei den Anwesenden einhellige Zustimmung. Die erforderlichen Absprachen waren mit dem VSA-CH vorgängig getroffen worden, so dass Peter Rietschin im kommenden Mai an der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden kann.

Im traktandierten «Ausblick» folgten Hinweise auf eine für 4. September 1991 programmierte Rheinschiffahrt, die mit einer sinnvollen Besichtigung verbunden sein wird – Detailprogramm wird gegen Mitte August 1991 erscheinen – sowie auf die Jahresversammlung VSA-CH 1992, die am 20. /21. Mai 1992, unter dem Patronat des VHRB, im Rhyпарк zur Durchführung gelangen wird.

Schliesslich war der gesamte Vorstand des VHRB turnusgemäss für eine weitere Amtsperiode zu wählen. Ihm gehören zurzeit an:

- Manfred Baumgartner, Präsident,
- Dorothee Raillard,
- Peter Hanselmann,
- Carla Mahler,
- Sepp Kaeslin,
- Werner Zangger,
- Gilgia Pelikan,
- Werner Ryser.

Die Wiederwahl erfolgte «in globo» und unter Akklamation.

In einer Umfrage bezüglich der Wünschbarkeit eines regional durchzuführenden VSA-Kurses «Einführung in das System BAK» konnte kein Interesse festgestellt werden, so dass dieser Plan fallengelassen werden muss. Schade.

In einem zweiten Teil erläuterte Franz Hochstrasser, Rektor der Schule für Soziale Arbeit, Basel, unter dem Thema «Suche nach neuen Ausbildungsformen im Sozialbereich» sein neues «Baukasten-Modell», das – wie die anschliessende Diskussion zeigte – auf reges Interesse stiess.

In einem gemütlichen «3. Teil» konnte bei einem herrlichen Nachtessen die Geselligkeit gepflegt werden, was zu einem schönen Ausklang des gut gelungenen Anlasses führte.

*Werner Vonaesch*